

# Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

## 2. Quartal 2024

### I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

#### [Urteil Mehenni \(Adda\) gegen die Schweiz](#) vom 9. April 2024 (Nr. 40516/19)

*Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden (Art. 4 Protokoll Nr. 7 zur EMRK); Verwahrung des Beschwerdeführers, nachdem er seine Haftstrafe verbüsst hatte.*

Der Fall betrifft die Verwahrung des Beschwerdeführers, nachdem dieser seine Haftstrafe verbüsst hatte. Zu den vorgebrachten Beschwerdepunkten besteht eine ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs, weshalb der Fall durch einen aus drei Richtern zusammengesetzten Ausschuss beurteilt wurde. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Verwahrung des Beschwerdeführers mehr als sieben Jahre nach seiner ursprünglichen Verurteilung und nach Abschluss seines Strafvollzugs angeordnet wurde; dass die Verwahrung angeordnet wurde, ohne dass die Schuld des Beschwerdeführers erneut überprüft wurde; und dass in dem Verfahren keine Neuurteilung der vom Beschwerdeführer begangenen Straftaten möglich war. Er stellte fest, dass die Gerichte nur darüber zu entscheiden hatten, ob die Voraussetzungen für eine Änderung der Sanktion gegeben waren. So schien das Verfahren darin zu bestehen, dem Beschwerdeführer – ohne neue Hinweise für eine mögliche Neuurteilung seiner Schuld – eine zusätzliche Strafe aufzuerlegen, um die Gesellschaft vor Straftaten zu schützen, für die er bereits verurteilt wurde. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen der ursprünglichen Verurteilung und der im Rahmen des Revisionsverfahrens angeordneten Verwahrung gegeben war. Folglich war die Verwahrung des Beschwerdeführers im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a EMRK nicht gerechtfertigt. Der Gerichtshof kam ausserdem zum Schluss, dass der Beschwerdeführer, der an einer psychischen Störung litt, nicht in einer geeigneten Einrichtung untergebracht worden und seine Inhaftierung nicht mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e EMRK vereinbar war. Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK (einstimmig). Weiter stellte der Gerichtshof fest, dass der Beschwerdeführer mit Urteil vom 3. März 2011, das am 15. August 2011 bestätigt wurde, rechtskräftig verurteilt worden war und dass die innerstaatlichen Behörden die Diagnose einer psychischen Störung als einen neuen Sachverhalt betrachteten und auf dieser Grundlage eine neue Sanktion auferlegten. Der Gerichtshof war jedoch der Ansicht, dass die fragliche Wiederaufnahme des Falls auf keinen neuen Erkenntnissen beruhte, die sich auf die vom Beschwerdeführer begangenen Straftaten oder das Ausmass seiner Schuld auswirken würden, und sie auch nicht zu einer Neuurteilung der Strafanklage geführt hatte. Daraus schloss der Gerichtshof, dass das strittige Verfahren nicht einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK entspricht. Verletzung von Artikel 4 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK (einstimmig).

#### [Urteil Verein KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz](#) vom 9. April 2024 (Grosse Kammer) (Nr. 53600/20)

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Recht auf Zugang zu einem Gericht (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Opfereigenschaft (Art. 34 EMRK); Verletzung der Europäischen*

*Menschenrechtskonvention wegen ungenügender Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels.*

Der Fall betrifft die Klage von vier Frauen sowie des Schweizer Vereins KlimaSeniorinnen Schweiz, dessen Mitglieder ältere Frauen sind, die sich über die Auswirkungen der Klimaerwärmung auf ihre Gesundheit und ihre Lebensbedingungen Sorgen machen. Nach Ansicht der Beschwerdeführerinnen ergreifen die Schweizer Behörden, trotz ihrer in der Konvention auferlegten Verpflichtungen, nicht genügend Massnahmen, um die Folgen des Klimawandels zu mindern. Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass die vier einzelnen Beschwerdeführerinnen die Kriterien für die Opfereigenschaft gemäss Artikel 34 EMRK nicht erfüllten und erklärte ihre Beschwerden für unzulässig. Hingegen befand er, dass der beschwerdeführende Verein angesichts der Bedrohungen durch den Klimawandel berechtigt ist, vor Gericht zu gehen (*locus standi*), im Namen der Personen, die hinreichend geltend machen können, dass ihr Leben, ihr Wohlergehen und ihre Lebensqualität, die durch die EMRK geschützt sind, spezifischen Bedrohungen oder nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels ausgesetzt sind. Der Gerichtshof kam daraufhin zu dem Schluss, dass die Schweiz ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen in Bezug auf den Klimawandel nicht nachgekommen ist. So wies das Verfahren zur Schaffung eines einschlägigen innerstaatlichen Rechtsrahmens schwerwiegende Mängel auf, indem es die Schweizer Behörden insbesondere versäumt haben, die nationalen Treibhausgas-Emissionsbegrenzungen durch ein CO<sub>2</sub>-Budget oder auf andere Weise zu quantifizieren. Zudem hat die Schweiz ihre Zielvereinbarungen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen verfehlt. Der Gerichtshof erkannte zwar an, dass die innerstaatlichen Behörden bei der Umsetzung von Rechtsvorschriften und Massnahmen über einen grossen Ermessensspielraum verfügten, stellte jedoch aufgrund der ihm vorliegenden Erkenntnisse fest, dass die Schweizer Behörden nicht rechtzeitig und wirksam gehandelt haben, um die für den vorliegenden Fall relevanten Gesetze und Massnahmen zu konzipieren, auszuarbeiten und umzusetzen. In Bezug auf die wirksame Umsetzung der Minderungsmaßnahmen nach geltendem innerstaatlichen Recht hielt der Gerichtshof fest, dass Artikel 6 Absatz 1 EMRK auf die Rüge des beschwerdeführenden Vereins anwendbar ist. Er führte dabei aus, dass die Schweizer Gerichte nicht überzeugend dargelegt hätten, weshalb ihrer Ansicht nach die Rügen des beschwerdeführenden Vereins nicht auf ihre Berechtigung geprüft werden müssten. Die genannten Gerichte hätten die vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Klimawandel nicht berücksichtigt und die vorgebrachten Rügen nicht ernst genommen. Verletzung von Artikel 8 EMRK (16 zu 1 Stimmen). Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (einstimmig).

**Entscheid Duarte Agostinho u. a. gegen die Schweiz und 32 andere Staaten vom 9 April 2024 (Grosse Kammer) (Nr. 39371/20)**

*Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Diskriminierungsverbot (Art. 14); Klimawandel.*

Unter Berufung insbesondere auf die Artikel 2, 3, 8 und 14 EMRK beschwerten sich sechs junge portugiesische Staatsangehörige über die bestehenden und gravierenden künftigen Auswirkungen des Klimawandels, für die sie die beschwerdegegnerischen Staaten verantwortlich machten. Die Beschwerdeführenden machten insbesondere geltend, dass Hitzewellen, Waldbrände und Rauch ihr Leben, ihr Wohlergehen, ihre psychische Gesundheit und die uneingeschränkte Nutzung ihrer Wohnung beeinträchtigen würden. Sie waren der Meinung, dass ihre Generation von der globalen Erwärmung besonders betroffen sei und sie aufgrund ihres Alters stärker unter dem Eingriff in ihre Rechte litten als frühere Generationen. Dabei stützten sie sich auf verschiedene Artikel der Konvention, auf völkerrechtliche Verträge wie das Pariser Klimaschutzübereinkommen von 2015 oder das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes sowie auf Gesamt- und Fachberichte über durch den Klimawandel verursachte Gesundheitsschäden. In Bezug auf die extraterritoriale Gerichtsbarkeit der beschwerdegegnerischen Staaten ausser Portugal stellte der Gerichtshof fest, dass die Konvention keine Grundlage bietet, die es rechtfertigen würde, die extraterritoriale Gerichtsbarkeit durch richterliche Auslegung auf eine von den Beschwerdeführenden geforderten Weise zu erweitern.

Betreffend Portugal kam er zu dem Schluss, dass eine örtliche Gerichtsbarkeit besteht und keine neue Rechtsprechung in Bezug auf die anderen Staaten begründet werden kann. Infolgedessen erklärte er die Rüge gegen diese anderen beschwerdegegnerischen Staaten unter Anwendung von Artikel 35 Absätze 3 und 4 als unzulässig. Da die Beschwerdeführenden in Portugal keinen Rechtsweg eingelegt hatten, um ihre Rüge geltend zu machen, schloss der Gerichtshof, dass die Rüge der Beschwerdeführenden gegen Portugal wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs unzulässig ist. Unzulässig (einstimmig).

## II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten Urteil Karsai gegen Ungarn vom 13. Juni 2024 (Nr. 32312/23)

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK, in Verbindung mit Art. 8 EMRK); kein Recht auf medizinische Sterbehilfe für einen an einer Motoneuronerkrankung leidenden Ungarn.*

Der Beschwerdeführer ist ein ungarischer Staatsangehöriger, der an Amyotropher Lateralsklerose (ALS) in fortgeschrittenem Stadium leidet, einer nicht behandelbaren Erkrankung der Motoneuronen. In seiner Beschwerde machte er geltend, dass er sein Leben nicht mit Beihilfe Dritter beenden dürfe und er daher gegenüber unheilbar kranken Menschen, die auf lebenserhaltende Massnahmen angewiesen sind und deren Abbruch verlangen können, diskriminiert werde. Der Gerichtshof hielt fest, dass die Praxis der medizinischen Sterbehilfe weitreichende soziale Auswirkungen haben und ein Risiko für Fehler und Missbrauch bergen könnte. Trotz einer zunehmenden Tendenz zur Legalisierung einer solchen Praxis verbietet die Mehrheit der Mitgliedsstaaten des Europarats weiterhin sowohl den ärztlich assistierten Suizid als auch die Sterbehilfe. Der Staat hat in dieser Hinsicht einen grossen Ermessensspielraum und der Gerichtshof befand, dass die ungarischen Behörden eine angemessene Interessenabwägung vorgenommen und die Grenzen dieses Spielraums nicht überschritten hätten. Dennoch hielt er fest, dass die Menschenrechtskonvention den aktuellen Gegebenheiten entsprechend ausgelegt und angewandt werden müsse. Man müsse also den Bedarf an angemessenen rechtlichen Massnahmen prüfen, wobei die Entwicklung der europäischen Gesellschaften und der internationalen Normen im Bereich der medizinischen Ethik zu berücksichtigen seien. Der Gerichtshof befand, dass eine qualitativ hochstehende Palliativversorgung mit einer wirksamen Schmerztherapie von entscheidender Bedeutung ist, um einer Person ein menschenwürdiges Lebensende zu ermöglichen. Den angehörten Experten zufolge sind die verfügbaren Optionen, die sich an den überarbeiteten Empfehlungen der Europäischen Gesellschaft für Palliativmedizin (EAPC) orientieren, einschliesslich der Anwendung einer palliativen Sedierung, grundsätzlich dazu geeignet, Patienten, die sich in der gleichen Situation wie der Beschwerdeführer befinden, Erleichterung zu verschaffen und einen friedlichen Tod zu ermöglichen. Der Beschwerdeführer hatte nicht behauptet, dass er keine solche Behandlung erhalten könnte. In Bezug auf die vorgeworfene Diskriminierung stellte der Gerichtshof fest, dass die Verweigerung oder der Abbruch einer Behandlung am Lebensende grundsätzlich mehr mit dem Recht auf freie Zustimmung nach umfassender Aufklärung und weniger mit einem Recht auf Sterbehilfe zu tun hat, dies von der Ärzteschaft weitgehend so anerkannt und begrüsst wird und ausserdem in der Oviedo Konvention enthalten ist (im Rahmen des Europarates verabschiedet). Darüber hinaus ist die Verweigerung oder das Einstellen von künstlicher Beatmung in den meisten Mitgliedsstaaten erlaubt. Der Gerichtshof befand daher, dass die geltend gemachte Ungleichbehandlung der zwei Patientenkategorien in sachlicher und vernünftiger Hinsicht gerechtfertigt sei. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK und keine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (6 zu 1 Stimmen).

## Urteil Pietrzak und Bychawska-Siniarska u. a. gegen Polen vom 28. Mai 2024 (Nrn. 72038/17 und 25237/18)

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Korrespondenz (Art. 8 EMRK); polnische Gesetzgebung zur verdeckten Überwachung.*

In diesem Fall haben fünf polnische Staatsangehörige Beschwerde gegen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur verdeckten Überwachung eingereicht. Mit diesen Vorschriften sei es den zuständigen innerstaatlichen Behörden erlaubt, Telefongespräche, den Postverkehr und die elektronische Kommunikation zu überwachen und solche Kommunikationsdaten für eine mögliche spätere Verwendung zu sammeln. Der Fall dreht sich insbesondere um die Frage, ob es für Personen, die glauben, überwacht worden zu sein, nach innerstaatlichem Recht Möglichkeiten gibt, ihre jeweiligen Beschwerden geltend zu machen und die Rechtmässigkeit der Überwachung zu überprüfen. Der Gerichtshof stellte drei Verletzungen von Artikel 8 EMRK

fest, in Bezug auf die operative Überwachung, das Speichern von Kommunikationsdaten für eine mögliche Nutzung durch die zuständigen innerstaatlichen Behörden sowie das Überwachungsregime im Rahmen des Terrorbekämpfungsgesetzes. Angesichts des geheimen Charakters und des breiten Anwendungsbereichs der in der polnischen Gesetzgebung vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen sowie des Fehlens wirksamer Rechtsmittel, mit denen Personen eine mutmassliche Überwachung anfechten könnten, hielt es der Gerichtshof für angebracht, die fragliche Gesetzgebung allgemein zu prüfen. Er war also der Ansicht, dass die Beschwerdeführer geltend machen könnten, Opfer einer Verletzung der Konvention zu sein, und dass allein die Existenz der einschlägigen Gesetzgebung für die Betroffenen bereits eine Beeinträchtigung ihrer Rechte nach Artikel 8 EMRK darstelle. Weiter hielt der Gerichtshof fest, dass die von ihm im Rahmen des Überwachungsregimes festgestellten Mängel zu der Schlussfolgerung führten, dass die innerstaatliche Gesetzgebung keine hinreichenden Garantien gegen einen übermässigen Rückgriff auf Überwachung und eine unangemessene Beeinträchtigung des Privatlebens von Personen bietet, und dass das Fehlen derartiger Garantien durch den bestehenden Mechanismus der gerichtlichen Überprüfung nicht hinreichend ausgeglichen werde. Aus seiner Sicht entspricht das innerstaatliche Überwachungsregime insgesamt nicht den Anforderungen von Artikel 8 EMRK. Er war ausserdem der Ansicht, dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, nach denen Anbieter von Informations- und Kommunikationstechnologien verpflichtet sind, Kommunikationsdaten allgemein und undifferenziert für eine mögliche Nutzung durch die zuständigen innerstaatlichen Behörden aufzubewahren, nicht ausreichen um sicherzustellen, dass die Beeinträchtigung des Rechts der Beschwerdeführer auf Achtung ihres Privatlebens auf das in einer demokratischen Gesellschaft Notwendige beschränkt bleibt. Letztlich entsprächen auch die Bestimmungen zur verdeckten Überwachung im Terrorbekämpfungsgesetz ebenfalls nicht den Anforderungen von Artikel 8 EMRK. Insbesondere werde weder die Anordnung der verdeckten Überwachung noch für ihre Anwendung in den ersten drei Monaten einer Überprüfung durch eine externe und unabhängige Einrichtung vorgesehen. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

#### **Urteil Domenjoud gegen Frankreich vom 16. Mai 2024 (Nrn. 34749/16 und 79607/17)**

*Freizügigkeit (Art. 2 des Protokolls Nr. 4); Hausarrest für zwei Aktivisten im Rahmen des Notstandsrechts zum Schutz der COP 21.*

Der Fall betrifft zwei französische Staatsangehörige, Cédric und Joël Domenjoud, die anlässlich der 21. Konferenz der Vertragsparteien zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 21) auf der Grundlage eines Notstandsgesetzes unter Hausarrest gestellt wurden. Zur Verhängung des Hausarrests berief sich der damalige Innenminister auf die Notwendigkeit, die Sicherheit der COP 21 zu gewährleisten – in einem Kontext, der 2015 von einer ernststen terroristischen Bedrohung sowie von gewalttätigen Vorfällen bei anderen Grossanlässen in den Nachbarstaaten geprägt war. Dabei stützte er sich ausserdem auf Berichte des Geheimdienstes («notes blanches»), wonach im Zusammenhang dieses Gipfels gewalttätige Aktionen geplant wären, an denen die beiden Beschwerdeführer wahrscheinlich teilnehmen würden. Betreffend Cédric Domenjoud wies der Gerichtshof darauf hin, dass die Massnahme, ungeachtet der Verbindlichkeit ihrer Modalitäten, auf relevanten und hinreichenden Gründen beruhte und sich auf konkrete Anhaltspunkte aus dem Verhalten und der Vorgeschichte des Beschwerdeführers stützte, die auf ein ernsthaftes Beteiligungsrisiko an besonders gewalttätigen Ausschreitungen schliessen liessen. Die gegen ihn ergriffene Massnahme war also nicht unverhältnismässig gegenüber den verfolgten Zielen (Wahrung der nationalen und öffentlichen Sicherheit sowie Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung). Der Gerichtshof befand ausserdem, dass die gerichtliche Prüfung der Massnahme unter hinreichenden Verfahrensgarantien stattfand, insbesondere was die Berücksichtigung der geheimen Berichte durch den Minister betrifft. Betreffend Joël Domenjoud stellte der Gerichtshof fest, dass nichts darauf hindeutete, dass der Beschwerdeführer beabsichtigte, persönlich an gewalttätigen Aktionen oder deren Organisation mitzuwirken. Es gab auch keine Hinweise dafür, dass er solche Vorhaben unterstützte oder sogar förderte. Die Behauptung der Geheimdienste, wonach es sich bei dem Beschwerdeführer um einen gewalttätigen Aktivisten handelte, liess sich

nicht belegen. Es war also nicht ersichtlich, ob die gegen ihn getroffene Präventivmassnahme sich auf das Ergebnis einer ausführlichen individuellen Beurteilung seines Verhaltens oder seiner Taten stützte, aus der hervorging, dass er zu den von den innerstaatlichen Behörden befürchteten Ausschreitungen beitragen könnte. Der Gerichtshof war zudem der Ansicht, dass die verfahrensrechtlichen Garantien bei der gerichtlichen Überprüfung der Massnahme nicht hinreichend eingehalten wurden. Schliesslich stellte er fest, dass die gegen den Beschwerdeführer getroffene Massnahme nicht unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 15 der Konvention fällt, auf die sich Frankreich gegenüber dem Europarat stützte. Keine Verletzung von Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK betreffend Cédric Domenjoud (einstimmig) und Verletzung von Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK betreffend Joël Domenjoud (6 zu 1 Stimmen).

### **Entscheid M.M. gegen Frankreich vom 16. April 2024 (Nr. 13303/21)**

*Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Zugang zu einem Gericht (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Beschwerde eines ägyptischen Staatsangehörigen betreffend die Weigerung der französischen Gerichtsbehörden, ihm Auskunft über die Klage zu geben, die er gegen den ägyptischen Präsidenten im Rahmen eines offiziellen Besuchs in Frankreich eingereicht hatte.*

Der Fall betrifft die Weigerung der französischen Gerichtsbehörden, dem Beschwerdeführer Auskunft zu geben über die von ihm als Zivilkläger eingereichte Klage gegen den ägyptischen Präsidenten wegen angeblicher Folter und unmenschlicher Handlungen, als dieser 2014 im Rahmen eines offiziellen Besuchs in Frankreich weilte. Der Beschwerdeführer mit ägyptischer Staatsangehörigkeit behauptete, dass er während der Niederschlagung der Demonstrationen gegen den Staatsstreich vom 3. Juli 2013 in Kairo durch ein von einem Offizier der ägyptischen Armee abgefeuertes Geschoss schwer am Auge verletzt wurde. Vor dem Gerichtshof rügte er, dass er aufgrund des völkerrechtlichen Grundsatzes der Immunität von Staatsoberhäuptern nicht über den Sachverhalt seiner Klage informiert worden sei. Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass es im vorliegenden Fall keinen Hinweis auf eine extraterritoriale Verbindung gebe, welche die französischen Behörden dazu verpflichten würde, ein Verfahren gegen die mutmasslich in Ägypten stattgefundenen Folterhandlungen durchzuführen (verfahrensrechtlicher Aspekt nach Art. 3 EMRK). Er kam zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer für die Sachverhalte, in Bezug auf welche er eine Verletzung von Artikel 3 der Konvention geltend gemacht hatte, nicht der französischen Gerichtsbarkeit unterstehe und wies diesen Teil der Beschwerde als unzulässig ab. Nachdem der Gerichtshof den beschwerdegegnerischen Staat daran erinnert hatte, dass dieser aufgrund eines bestehenden Zivilverfahrens vor den innerstaatlichen Gerichten nach Artikel 1 EMRK verpflichtet ist, im Rahmen dieses Verfahrens die Achtung der durch Artikel 6 EMRK geschützten Rechte zu gewährleisten, stellte er in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Gerichten fest, dass der ägyptische Präsident nach den Regeln des Völkergewohnheitsrechts im Ausland strafrechtliche Immunität genießt, die das Recht auf Zugang zu einem Gericht im Sinne von Artikel 6 EMRK nicht absolut ausschliesst. Der Gerichtshof erkannte keine offensichtlich unangemessenen oder willkürlichen Elemente in der innerstaatlichen Rechtsprechung und befand, dass die Einschränkung des Rechts des Beschwerdeführers auf Zugang zu einem Gericht nicht unverhältnismässig gegenüber dem verfolgten legitimen Ziel war. Er befand daher diesen Teil der Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig. Unzulässig (einstimmig).

### **Entscheid Büttner und Krebs gegen Deutschland vom 4. Juni 2024 (Nr. 27547/18)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Recht auf ein faires Verfahren und Recht auf Zugang zu einem Gericht (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Beschwerde gegen die Bauplanung des Flughafens Berlin Brandenburg.*

Der Fall betrifft die Projektplanung zum Bau des Flughafens Berlin Brandenburg. Vor dem Gerichtshof machten die Beschwerdeführenden als Eigentümer von Liegenschaften in der Nähe des fraglichen Flughafens geltend, dass sie mangels Zugangs zu allen relevanten Informationen betreffend die geplanten Flugrouten und die Lärmbelästigung durch den Flughafenbetrieb keine Möglichkeit hatten, wirksam gegen den Bauentscheid Einspruch zu erheben. Sie betonten, dass die deutschen Gerichte eine Reihe von Verfahrensfehler als bedeutungslos betrachteten, insbesondere die Tatsache, dass die Behörden den Projektplan nicht in allen voraussichtlich vom Betriebslärm des neuen Flughafens betroffenen Gemeinden veröffentlicht hätten und dass sie es versäumt hätten, die von den geänderten Flugrouten betroffenen Gebiete in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen. Dabei beriefen sie sich auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 6 Absatz 1 (Recht auf ein faires Verfahren und Recht auf Zugang zu einem Gericht) der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der Gerichtshof schloss sich der Beurteilung der innerstaatlichen Gerichte an, welche die vorgebrachten Beschwerden im Rahmen eines Gerichtsverfahrens mit allen erforderlichen Garantien geprüft hatten. Wie auch sie stellte er insbesondere fest, dass die auf dem Spiel stehenden Interessen bei der Genehmigung des Bauprojekts angemessen abgewogen wurden und dass das Ergebnis auch ohne die festgestellten Verfahrensfehler nicht günstiger für die Beschwerdeführer ausgefallen wäre. Ebenso stellte er fest, dass der Unterschied zwischen den ursprünglich geplanten und den letztendlich beschlossenen Flugrouten praktisch keinen Einfluss auf die Anzahl der von der Lärmbelästigung betroffenen Personen hatte. Unzulässig (einstimmig).